

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

24 (13.7.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juli

1923

Inhalt.

I. Verordnung: Prüfungsgebühren. — **II. Bekanntmachungen:** Lehrgang über deutsche Altertümer. — Schülerkarten. — Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldbühel. — Die großen Ferien 1923. — Zeichenlehrerprüfung 1923. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

I. Verordnung.

Nr. A 19023. Prüfungsgebühren.

Die in Artikel 1 Ziffer 1, Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11) bezeichneten Prüfungsgebühren werden in Abänderung der Verordnung vom 16. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 36, Amtsblatt 1923 Seite 21) mit sofortiger Wirkung auf den hundertfachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 16495. Lehrgang über deutsche Altertümer.

An die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen.

Beim Germanischen National-Museum in Nürnberg werden vom 30. Juli bis 4. August d. J. für Gymnasial-, Oberreal- und Realschullehrer Lehrgänge abgehalten, in deren Mittelpunkt die deutschen Altertümer stehen.

Als Vortragsthemen sind vorgesehen:

Die Idee des Germanischen Museums und ihre Verwirklichung (einleitender Vortrag).

Tracht und Schmuck im Wandel der Zeiten (2 Vorträge und 1 kostümgeschichtliche Führung).

Nürnberg's Bedeutung für die deutsche Kunst und Kultur (einführender Vortrag).

Führungen durch Nürnberg (Kirchen, Bürgerhäuser und Höfe).

Bäuerliche Altertümer (2 Vorträge und 1 volkswissenschaftliche Führung).

Wehr und Waffen (2 Vorträge und 1 Führung).

Die Technik in allen Metallarbeiten (Vorträge mit Demonstrationen, dreistündig).

Mobiliar- und Raumgestaltung (3 Vorträge).

Wappenkunst (zweistündig).

Genealogisch-heraldische Führung.

Vortragende sind: Direktor Dr. Hampe vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg; Hauptkonservator Professor Dr. Schulz; Hauptkonservator Dr. Heerwagen; Hauptkonservator Dr. Neuhaus; Konservator Dr. Wenke; Konservator Dr. Fries; Konservator Dr. Rothenfelder; Hilfsarbeiter Dr. Höhn.

Teilnehmer an den Kursen haben sich bis zum 16. Juli d. J. beim Direktorium des Museums anzumelden.

Für Unterkunft in Nürnberg, die möglichst zeitig sicherzustellen wäre, hätten die Teilnehmer selbst zu sorgen; doch wird sich das Direktorium, sobald die Teilnehmerzahl 50 erreicht ist, mit dem Nürnberger Fremdenverkehrsverein wegen geeigneter Unterbringung in Verbindung setzen.

Der Preis der Teilnehmerkarten, die u. a. zu freiem Besuch des Germanischen Museums berechtigt, beträgt 4 Goldmark nach dem Stand des Reichsbank-Goldkurzes.

Karlsruhe, den 29. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 26828. Schülerkarten.

An die Schulbehörden und Schulleitungen der unterstellten Schulen.

Nach Anordnung des Reichsverkehrsministeriums werden vom 1. Juli 1923 ab auf der deutschen Reichsbahn Schüler-rückfahrkarten, die vordem nur an Sonn- und Festtagen und an den Tagen vor und nach Sonn- und Festtagen

benützlich waren, an allen Tagen ausgegeben und erhalten eine Geltungsdauer von 4 Tagen, den Tag der Lösung eingerechnet. Die Schülerrückfahrkarten können damit auch zum Besuch von Unterricht benützt werden, der nur an einzelnen Wochentagen stattfindet. Lehrlinge erhalten keine Schülerrückfahrkarten. An Personen, die einen Beruf haben oder für einen Beruf ausgebildet sind, werden Schülerkarten im allgemeinen nicht ausgegeben. Wenn aber ordentliche Studierende und Schüler, insbesondere der Fachschulen, während der Zeit, in der sie die Schule besuchen, ihren Beruf weder ausüben, noch aus ihm Einkünfte beziehen, die ihre Lebenshaltung gewährleisten, steht ihnen die Benutzung von Schülerkarten zu. Als Fachschulen im Sinne der Tarifbestimmungen der Reichsbahn gelten nur Schulen (Anstalten), die schulmäßig betrieben werden, auf denen besondere Fachgebiete gelehrt werden, und deren Besuch eine abgeschlossene Fachbildung für einen bestimmten Beruf vermittelt.

Karlsruhe, den 5. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XX. In Vertretung:
B. Gen. XV. Schmidt.

Nr. B 26213. Ausbau des Realprogymnasiums mit Realschule in Waldshut.

Das bisherige siebenstufige Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut ist in seinem realprogymnasialen Zweig mit Beginn des laufenden Schuljahres zu einem Realgymnasium mit 9jährigem Lehrkurs ausgebaut worden. Die Anstalt führt nunmehr die Bezeichnung „Realgymnasium mit Realschule“.

Dies wird gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. Juni 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. I. In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27710. Die großen Ferien 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 584) wird für die bevorstehenden großen Ferien als erster Ferientag der 29. Juli, als letzter Ferientag der 9. September 1923 festgesetzt. Diese

Anordnung gilt auch für die Blinden- und Taubstummenanstalten.

Karlsruhe, den 9. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XV. In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 27225. Zeichenlehrerprüfung 1923.

Auf Grund der im Juni d. J. abgehaltenen Zeichenlehrerprüfung sind die nachbenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

1. Linder, Josef, von Radolfzell,
2. Seiberlich, Fritz, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 3. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III. In Vertretung:
B. Gen. V. Schmidt.

Nr. C 28547. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungssätze für die Monate Juni und Juli 1923 wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten	Verpflegungssatz für 1 Zögling und 1 Tag	
	im Monat Juni	im Monat Juli
Taubstummenanstalten: Meersburg	.46	.46
Heidelberg, Gerlachshausen	3 300	6 300
Blindenanstalt Ilvesheim	3 600	6 900
St. Josefsanstalt Herten	4 200	8 100
Heil- und Pflegeanstalt für Geistes- schwache in Mosbach	3 600	6 900
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	4 200	8 100
Krüppelheim Heidelberg	4 200	8 100
„ Freiburg	3 900	7 500

Karlsruhe, den 7. Juli 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XII. In Vertretung:
Schmidt.